

### Bundesrat: Stellungnahme zum „JStG 2019“

Unter dem Namen „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hatte das Bundeskabinett am 31.07.2019 den Regierungsentwurf des angekündigten JStG 2019 beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt (zu den enthaltenen Maßnahmen vgl. ausführlich WTS TAX WEEKLY # 17 und 28/2019). In der letzten Ausgabe unseres Infoletters berichteten wir über die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats (WTS TAX WEEKLY # 34/2019).

Am 20.09.2019 hat nun der Bundesrat seine 126 Seiten lange und 92 Punkte umfassende Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung beschlossen. Sie enthält sowohl konkrete Änderungsvorschläge als auch sog. Prüfbitten, zu denen sich nun die Bundesregierung positionieren muss.

#### Änderungsvorschläge:

- Anhebung sowohl der sog. Übungsleiterpauschale von € 2.400 auf € 3.000 (§ 3 Nr. 26 EStG-E) als auch der sog. Ehrenamtspauschale von € 720 auf € 840 (§ 3 Nr. 26a EStG-E).
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von € 200 auf € 300 (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV-E).
- Anhebung der GWG-Wertgrenze von € 800 auf € 1.000 (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG-E) und Abschaffung des Sammelpostens durch Streichung von § 6 Abs. 2a EStG-E.
- Einführung einer Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % für geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Wohnungen an Mitarbeiter, wenn die Miete weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Miete und nicht mehr als 25 € / qm (ohne Nebenkosten) beträgt (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG-E).
- Möglichkeit bei Betriebsveranstaltungen auf eine Einzelaufzeichnung der Zuwendungen (insbesondere Teilnehmerlisten) zu verzichten, mit der Folge, dass der Freibetrag von € 110 nicht angewendet werden kann (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E).
- Umstellung der Lohnsteuer-Anmeldung auf ein sog. Für-Prinzip (entsprechend den Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG-E).
- Auf die im Regierungsentwurf enthaltene Neuregelung beim Ausfall von Kapitalanlagen (§ 20 EStG-E) soll verzichtet werden.
- Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG) auch auf einen Übernahmegewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall. Der BFH hatte dies aufgrund einer erkannten Gesetzeslücke abgelehnt (Urteil vom 26.09.2018, [IR 16/16](#)). Der Änderungsvorschlag schließt diese Lücke in § 15 KStG-E.

- Erhöhung der umsatzsteuerlichen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von € 17.500 auf € 21.400.
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Umsatzgrenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) von € 500.000 auf € 600.000.
- Änderungen im ErbStG: Mit den geforderten Neuregelungen sollen – teilweise als Reaktion auf aktuelle BFH-Rechtsprechung – Doppelbegünstigungen beim steuerfreien Zugewinnausgleich sowie beim Schuldenabzug beseitigt werden; ferner sollen Lücken bei den Regelungen zur Ersatzerbschaftsteuer geschlossen und die gesonderten Feststellungen im Rahmen der Verschonung von betrieblichem Vermögen erweitert werden. Neben rein redaktionellen Anpassungen sollen schließlich verfahrensrechtliche Verwerfungen bei der Zusammenrechnung von Erwerben nach § 14 ErbStG beseitigt werden, die sich aufgrund aktueller BFH-Rechtsprechung ergeben haben.

Prüfbitten:

- Die Bundesregierung soll prüfen, ob § 8b Abs. 1 S. 4 KStG auf eine periodenübergreifende Betrachtung ausgeweitet werden kann. § 8b Abs. 1 S. 2 KStG macht die Steuerbefreiung des Satzes 1 für Dividenden bei der empfangenden Gesellschaft davon abhängig, dass diese Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. § 8b Abs. 1 S. 4 KStG stellt eine Rückausnahme von der Steuerpflicht im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung an eine der empfangenden Gesellschaft nahe stehenden Person in einem Dreiecksverhältnis dar und greift, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung deren Einkommen „erhöht hat“. Diese erfordere bisher, dass sich das Einkommen der nahe stehenden Person durch die verdeckte Gewinnausschüttung selbst oder zumindest innerhalb desselben Veranlagungszeitraums erhöht.
- Die Bundesregierung soll prüfen, ob die in § 9 Nr. 7 GewStG vorgesehene Mindestbeteiligungsgrenze von 15 % auf 10 % abzusenken ist. Dies diene der Angleichung an die körperschaftsteuerliche Grenze. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob bei der Kürzung für Erträge aus Schachtelbeteiligungen nur auf unmittelbare Beteiligungen abzustellen ist. Dies diene der Steuervereinigung.
- Die Bundesregierung soll prüfen, ob der Anwendungsbereich des sog. Bankenprivilegs des § 19 Abs. 1 GewStDV dahingehend einzuschränken ist, dass Institute i.S.d. § 2 Abs. 1 KWG, insbesondere Konzernfinanzierungsgesellschaften, von der Begünstigung bei der Hinzurechnung ausgeschlossen werden. Mit Urteil vom 06.12.2016 ([LR 79/15](#)) hatte der BFH entschieden, dass dieses sog. Bankenprivileg auch von Konzernfinanzierungsgesellschaften in Anspruch genommen werden kann, sofern diese als Kreditinstitut i.S.d KWG qualifizieren.
- Die Bundesregierung soll prüfen, ob bei den „Quick Fixes“ (Umsatzsteuer) eine Legaldefinition des Begriffs „Verwenden“ der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eingefügt werden muss.

Keine Zustimmung erhielt hingegen die noch in den Ausschussempfehlungen enthaltene Prüfbitte zu Gewinnminderungen aufgrund von Wechselkursverlusten im Zusammenhang mit einer währungsgesicherten Darlehensforderung (§ 8b Abs. 3 S. 4 KStG). Man ging aber davon aus, dass dieses Thema in ein späteres Gesetz zur Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts Eingang finden wird.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats ist in den nächsten Wochen zu erwarten. Anschließend entscheidet der Bundestag über weitere Änderungen am Gesetzentwurf. Eine öffentliche Anhörung im Bundestag ist am 14.10.2019 geplant. Das Gesetz bedarf der abschließenden Zustimmung des Bundesrats. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

### **Bundesrat: Stellungnahme zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Grundsteuerreform**

Die letzte Ausgabe enthielt einen Bericht über die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zu den Entwürfen der Bundesregierung betreffend Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und Grundsteuerreform (WTS TAX WEEKLY # 34/2019).

Am 20.09.2019 hat nun der Bundesrat seine Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung beschlossen.

Zur **Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes** werden in der [Stellungnahme](#) folgende Änderungen am Regierungsentwurf gefordert:

- Ergänzung des § 1 Abs. 2a S. 4 GrEStG-E um eine Regelung, dass für die Bestimmung der Neugesellschaftereigenschaft bei einer an einer grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft lediglich Gesellschafterwechsel innerhalb eines bestimmten Zeitraums entsprechend § 1 Abs. 2a S. 1 und nicht unbefristet maßgebend sind.
- Ergänzung der § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG-E um eine sog. Börsenklausel. Einschränkend soll jedoch gelten, dass die zum Handel zugelassenen Anteile den überwiegenden Teil des Kapitals repräsentieren müssen. Außerdem müssen die Anteile an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG oder einem gleichwertigen Drittmarktplatz zugelassen sein. Als nicht ausreichend wird der Handel im Freiverkehr nach § 48 BörsG oder über sonstige organisierte bzw. multilaterale Handelssysteme angesehen.
- Änderung des § 1 Abs. 2b GrEStG-E aus Vertrauensschutzgesichtspunkten dahingehend, dass Anteilsübergänge vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mitgezählt werden (§ 23 Abs. 23 S. 1 GrEStG-E). Gleichermaßen wird im Rahmen der Vertrauensschutzregelung des § 23 Abs. 23 S. 2, 3 GrEStG-E für Verpflichtungsgeschäfte gefordert, die innerhalb eines Jahres vor Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat abgeschlossen und innerhalb eines Jahres danach vollzogen werden.

- Prüfbitte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 6a GrEStG so anzupassen, dass Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern steuerneutral erfolgen können. In der jetzigen Form wird das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel aus Sicht des Bundesrates nur unzureichend erfüllt.
- Außerdem wurde die Bundesregierung aufgefordert, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren, inwieweit die Absenkung der Beteiligungsgrenze von 95 % auf 90 % und die Verlängerung der Haltefristen von fünf auf zehn Jahre zu den intendierten Verhaltensänderungen bei den adressierten Marktakteuren geführt hat.

Zur **Grundsteuerreform** werden in der [Stellungnahme](#) insbesondere folgende Änderungen am Regierungsentwurf gefordert:

- Vorverlagerung des nächsten Hauptfeststellungzeitpunktes auf den 01.01.2021 sowie Ausdehnung des Turnus für weitere Hauptfeststellungen auf einen 8-jährigen Zeitraum.
- Anhebung der Werfortschreibungsgrenzen auf € 50.000 bei Wertfortschreibungen nach oben und Abschaffung der Wertfortschreibungsgrenze nach unten.
- Außerdem soll die Grenze für Wertfortschreibungen nach oben im bisherigen Recht (§ 22 BewG) für Feststellungszeitpunkte ab dem 01.01. 2020 und vor dem 01.01.2025 auf € 25.000 angehoben werden.
- Die Definition der Wohnung wird von einer einheitlichen Mindestfläche von 23 qm abhängig gemacht (§ 249 Abs. 10 BewG-E)
- Keine Anpassung des als Bodenrichtwert ausgewiesenen „Zonen-Wertes“ an individuelle, von den Eigenschaften der Rechtswert-Referenzgrundstücke abweichende Merkmale des zu bewertenden Grundstücks (Entfall des § 251 S. 2 sowie der Anlage 36 BewG-E)
- Keine Berücksichtigung von das Gebäudealter verlängernden bzw. verkürzenden Umständen (Entfall des § 253 Abs. 2 S. 4 - 6 sowie § 259 Abs. 4 S. 3 - 5 BewG-E).
- Keine Abgrenzung und gesonderte Behandlung von selbständig nutzbaren Teilflächen eines Grundstücks (§ 257 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 BewG-E).

### **Bundesregierung: Regierungsentwurf des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes verabschiedet**

Die Bundesregierung hat am 18.09.2019 den [Regierungsentwurf](#) eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III) in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Entwurf enthält insbesondere einige Änderungen bei der Lohnsteuer, eine Anhebung der Kleinunternehmerfreigrenze

sowie eine Option für elektronische Meldescheine. Der Entwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen,
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmengrenze von € 17.500 auf € 22.000 Vorjahresumsatz,
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer,
- Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von € 62 auf € 100 für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung,
- Anhebung der Steuerbefreiung von € 500 auf € 600 für betriebliche Gesundheitsförderung,
- Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,
- Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,
- Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

Das Gesetz soll voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden.

### **BMF: Lohnsteuerbescheinigung ab dem Jahr 2020**

Das BMF hat das Muster der Lohnsteuerbescheinigung für Kalenderjahre ab 2020 bekannt gemacht und das BMF-Schreiben dazu mit [Schreiben vom 09.09.2019](#) aktualisiert.

Ergänzt wurde, dass unter Nr. 17 die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Zuschüsse und Sachbezüge betragsmäßig zu bescheinigen sind. Wie bisher müssen auch Sachbezüge für die Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumigem Tätigkeitsgebiet), die im Rahmen der 44 € - Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S.11 EStG oder des Rabattfreibetrags nach § 8 Abs. 3 EStG steuerfrei bleiben, unter Nr. 17 bescheinigt werden. Unter der Nr. 18 sind nur die nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG mit 15 % pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumigem Tätigkeitsgebiet) zu bescheinigen.

Bei der Bescheinigung von Zukunftssicherungsleistungen (Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) dürfen keine Beträge bescheinigt werden, die mit steuerfreiem Arbeitslohn in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Das betrifft z.B. Mitarbeiter, die steuerfreien DBA- oder ATE-

Lohn beziehen. Hier ist nur der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge zu beseinigen, der sich nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn im Bescheinigungszeitraum ergibt. Derzeit ist bei dieser Berechnung der steuerpflichtige Arbeitslohn maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Ab 2020 ist die Verhältnisrechnung auch durchzuführen, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn im Bescheinigungszeitraum die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Steuerpflichtiger Arbeitslohn, der unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze nicht sozialversicherungspflichtig ist (z.B. Abfindungen wegen Beendigung des Dienstverhältnisses) bleibt bei der Berechnung aber außer Ansatz.

### **BFH: Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück**

Der BFH entschied im Urteil vom 03.07.2019 ([VI R 36/17](#)), dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeitern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit stellt. Es liegt in diesem Fall auch kein Frühstück i.S.d. Sozialversicherungsentgeltverordnung vor, da für die Annahme eines (einfachen) Frühstücks ein Aufstrich oder Belag hinzutreten muss.

Grundsätzlich kann Beköstigung von Mitarbeitern zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil i.S.d. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG führen, denn Verpflegungsaufwendungen betreffen die Lebensführung des Mitarbeiters und sind somit privat veranlasst. Trotzdem muss auch bei einer vom Arbeitgeber gewährten Verpflegung immer geprüft werden, ob diese als Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird oder ob z.B. eine Aufmerksamkeit vorliegt, die keinen Arbeitslohn darstellt.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber Mitarbeitern Kunden und Gästen den gesamten Tag in der Kantine Brötchen (Laugenbrötchen, Käsebrötchen, Käse-Kürbis-Brötchen, Rosinenbrötchen, Schokobrötchen, Roggenbrötchen etc.) sowie Rosinenbrot zum unentgeltlichen Verzehr zur Verfügung gestellt. Zusätzlich konnten sie sich ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Ein Belag (wie z.B. Butter, Konfitüre, Käse oder Aufschnitt) wurde nicht bereitgestellt. Die Backwaren wurden größtenteils während einer täglichen halbstündigen Pause verzehrt, in der die Mitarbeiter sich in der Kantine abteilungsübergreifend austauschen und miteinander ins Gespräch kommen sollten. Diese Pause wurde als Arbeitszeit gewertet.

U.a. aufgrund des Rahmens, in dem die (unbelegten) Brötchen gewährt wurden, kam der BFH zum Ergebnis, dass diese nicht als Arbeitslohn, sondern als Arbeitgeberleistungen zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und zur Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen anzusehen sind, denen keine Entlohnungsfunktion zukommt. Denn die Brötchen wurden nur zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitgestellt und allen Mitarbeitern ohne Unterschied gewährt. Der Verzehr fand in der Regel nicht während echter Pausen, sondern in der (bezahlten) Arbeitszeit statt. Ein Frühstück könne schon deshalb nicht vorliegen, weil die Bröt-

chen erst durch Kombination mit weiteren Lebensmitteln (z.B. Butter, Aufschnitt, Käse oder Marmelade) zu einem Frühstück werden.

### **BFH: Umtauschanleihen mit Option auf Aktienlieferung**

Der BFH hatte im Urteil vom 27.03.2019 ([I R 20/17](#)) zu entscheiden, welche steuerbilanziellen Konsequenzen beim Emittenten von Umtauschanleihen, die ein Optionsrecht auf Aktienlieferung gewähren, zu ziehen sind, wenn der Anleihegläubiger sein Optionsrecht ausübt.

Im Streitfall war die Klägerin, eine AG, als Konzernobergesellschaft der A-Gruppe mittelbar zu 100 % an der A B.V. (BV) mit Sitz in den Niederlanden beteiligt. In 2004 gab die BV Umtauschanleihen bezogen auf Aktien einer A-AG aus. Die Klägerin hielt die Aktien dieser A-AG zu 49,99 % mittelbar über eine A-GmbH (GmbH) und zu 50,01 % unmittelbar. Im gleichen Jahr übernahm die Klägerin sämtliche Verpflichtungen aus der Emittentenstellung im Wege der befreien Schuldübernahme. Nach den Anleihebedingungen handelte es sich bei der ausgegebenen Anleihe um eine niedrig verzinsten Umtauschanleihe mit Anspruch auf Erwerb von Aktien. Sämtliche für einen Umtausch der Schuldverschreibungen vorgesehenen Aktien der A-AG befanden sich zum Zeitpunkt der Begebung der Umtauschanleihe noch in der Hand der GmbH. Bei einer dauerhaften Steigerung des Aktienkurses der Aktien war die Klägerin berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen. Nach Ausgabe der Umtauschanleihe in 2004 passivierte die Klägerin handels- sowie steuerbilanziell eine Anleiheverbindlichkeit i.H.d. Nominalwerts der insgesamt ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Da es nach Begebung der Umtauschanleihe zu erheblichen Wertsteigerungen der Aktien der A-AG kam, nahm die Klägerin in ihrer Steuerbilanz zum 31.12.2005 eine aufwandswirksame Aufstockung der Anleiheverbindlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 EStG auf den höheren Teilwert vor. Da die Klägerin in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss eine Bewertungseinheit zwischen den in ihrem Bestand befindlichen Aktien der A-AG und der aus der Umtauschanleihe resultierenden Anleiheverbindlichkeit bildete, unterblieb die Bildung einer darüber hinausgehenden Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.

Wegen weiteren Wertsteigerungen der Aktien der A-AG machte die Klägerin Mitte Juli 2006 von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch mit der Folge, dass nahezu alle Anleihegläubiger ihr Umtauschrecht ausübten. Zur Erfüllung der Aktienlieferungsverpflichtung erwarb die Klägerin von der GmbH im Juni/Juli 2006 Aktien der A-AG gemäß den Bedingungen eines bereits im Mai 2006 geschlossenen Aktienlieferungsvertrags. Mit Verschmelzungsvertrag vom August 2006 wurde die GmbH gemäß §§ 11 ff. UmwStG 2006 mit Rückwirkung zum 01.01.2006 (handelsrechtlich) bzw. 31.12.2005 (steuerrechtlich) zu Buchwerten auf die Klägerin verschmolzen.

In Höhe der Differenz zwischen der weggefallenen, mit dem Marktwert der Aktien zum Lieferzeitpunkt ausgewiesenen Anleiheverbindlichkeit und dem Buchwert der Aktien erklärte die Klägerin in ihrer Körperschaftsteuererklärung für das

Streitjahr 2006 einen außerordentlichen Ertrag und deklarierte diesen als nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG zu 95 % steuerfreien Aktienveräußerungsgewinn. Handelsrechtlich ergab sich für sie aufgrund der Ausbuchung der Anleiheverbindlichkeit mit dem in der Handelsbilanz beibehaltenen Nominalwert gegen den Buchwert der erworbenen Aktien unter Berücksichtigung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert demgegenüber lediglich ein geringer Ertrag.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass ein weit aus geringerer außerordentlicher Ertrag von der Regelung des § 8b Abs. 2 KStG erfasst sei und im Übrigen ein voll steuerpflichtiger Ertrag vorliege. Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH die Revision zurückgewiesen und das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Zutreffend sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass sich im Streitjahr 2006 aus der Aktienlieferung an die Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der aus der Umtauschanleihe resultierenden Anleiheverbindlichkeit ein Veräußerungsgewinn i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ergeben habe. Zu entscheiden sei danach nur noch darüber, ob sich über den vom Finanzamt anerkannten Betrag hinaus ein höherer Veräußerungsgewinn nach § 8b Abs. 2 KStG deshalb ergeben habe, weil die auszubuchende Anleiheverbindlichkeit statt mit ihrem Nennwert mit einem höheren Wert, dem Marktwert der Aktien im Lieferzeitpunkt, anzusetzen war.

Soweit für die der Anleihe zugrunde liegende Aktie kein Deckungsbestand unterhalten werde, scheide bei Kurssteigerung der noch zu beziehenden Aktien in der Folgebewertung – soweit das Umtauschrecht noch nicht ausgeübt wurde – eine Teilwerterhöhung aus, weil bis zur Ausübung des Umtauschrechts lediglich eine Verpflichtung des Emittenten zur Tilgung der Verbindlichkeit i.H.d. Nennbetrags bestehe. Der Risikoüberhang bezogen auf die potentielle Ausübung des Umtauschrechts sei vielmehr – bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen – durch den Ausweis einer Verbindlichkeitsrückstellung abzubilden.

Liege hingegen, so wie im Streitfall, ein Deckungsbestand der zum Umtausch bestimmten Aktien vor, so sei das Risiko der Inanspruchnahme durch diesen Bestand abgedeckt. Bei einer solchen Konstellation scheide der Ausweis einer Verbindlichkeitsrückstellung bezogen auf den aus einer Kurserhöhung ergebenden (vermeintlichen) Risikoüberhang jedenfalls dann aus, wenn und soweit eine Bewertungseinheit mit den zur Deckung vorgehaltenen Aktien gebildet werde. Denn nach § 5 Abs. 1a EStG seien die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzieller Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.

Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die GmbH auf die Klägerin steuerrechtlich auf den 31.12.2005 rückwirkend zu Buchwerten verschmolzen worden sei. Danach seien das Einkommen und das Vermögen der GmbH sowie der Klägerin so zu ermitteln, als ob das Vermögen der GmbH zum steuerlichen Übertragungsstichtag auf die Klägerin übergegangen wäre. Hieraus folge, dass die sich am 31.12.2005 zivilrechtlich noch in der Hand der GmbH befindlichen und für den Umtausch vorgesehenen A-AG-Aktien zum steuerlichen Übertragungsstichtag

bei der Klägerin mit dem bisher bei der GmbH angesetzten Buchwert auszuweisen waren – bei gleichzeitiger Eliminierung des im Juni/Juli 2006 vollzogenen Erwerbs der A-AG-Aktien durch die Klägerin von der GmbH – und zu einem (voll umfänglichen) Deckungsbestand führten.

### **BFH: Privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG und Grundstückseignung**

Der BFH hatte im Urteil vom 23.07.2019 ([IX R 28/18](#) mit [Pressemitteilung](#)) zu entscheiden, ob der Eigentumsverlust durch Enteignung die Voraussetzungen einer Veräußerung i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erfüllt.

Im Streitfall hatte der Kläger an einem unbebauten Grundstück im Jahr 2005 einen zusätzlichen Miteigentumsanteil durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erworben, wodurch er Alleineigentümer des Grundstücks wurde. Im Jahr 2008 führte die Stadt, in der das Grundstück belegen war, ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ einen dieses Grundstück betreffenden und an den Kläger gerichteten Sonderungsbescheid nach dem Bodensonderungsgesetz, mit dem das Eigentum an dem Grundstück auf die Stadt überging. Für das gesamte Grundstück erhielt der Kläger eine Entschädigung i.H.v. € 600.000.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Enteignung in Bezug auf den in der Zwangsversteigerung erworbenen Miteigentumsanteil die Voraussetzung eines Veräußerungsgeschäfts i.S.d. § 23 EStG erfüllen würde. Daraufhin setzte es entsprechend dem Zufluss der Entschädigungszahlungen – nach mehreren Änderungen – in den Einkommensteuerbescheiden des Klägers für die Streitjahre 2009 und 2012 einen Veräußerungsgewinn von € 175.244,97 (2009) und von € 43.500 (2012) fest. Nach erfolglosen Einsprüchen gab das Finanzgericht der Klage statt. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an einem Grundstück führt nicht zu einem steuerbaren Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft.

Nunmehr hat der BFH die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Private Veräußerungsgeschäfte seien gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG u.a. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, soweit der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Dabei müssten die Begriffe "Anschaffung" und "Veräußerung" dahingehend verstanden werden, dass diese entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge betreffen, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen. Sie müssten Ausdruck einer wirtschaftlichen Betätigung sein. An einer solchen willentlichen Übertragung auf eine andere Person fehle es jedoch, wenn – wie in dem zugrundeliegenden Streitfall der Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfinde. Diese am Wortlaut orientierte Gesetzesauslegung entspreche nicht nur dem historischen Willen des Gesetzgebers, sondern sei auch vor dem Hintergrund eines systematischen Auslegungsansatzes folgerichtig.

### Alle am 19.09.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">I R 20/17</a>	27.03.2019	Keine Teilwertzuschreibung auf Verpflichtung aus Umtauschanleihe bei Deckungsbestand
<a href="#">IV R 44/16</a>	27.06.2019	Keine Gewährung der erweiterten Kürzung bei Beteiligung einer grundstücksverwaltenden, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaft an einer grundstücksverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft
<a href="#">VI R 26/17</a>	08.05.2019	Vorbehaltsnießbrauch bei unentgeltlicher Übertragung eines verpachteten land- und fortwirtschaftlichen Betriebs
<a href="#">VI R 36/17</a>	03.07.2019	Anforderungen an einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug in Form eines Frühstücks siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 58/19 vom 19.9.2019</a>
<a href="#">VII B 65/19</a>	24.07.2019	Rechtsstreit gegen einen Duldungsbescheid des FA nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
<a href="#">IX R 28/18</a>	23.07.2019	Grundstückseignung kein privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 59/19 vom 19.9.2019</a>

### Alle am 19.09.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">X B 21/19</a>	17.07.2019	Keine Anfechtung eines ausschließlich begünstigenden geänderten Zinsbescheids; Verhältnis zwischen Steuer- und Zinsbescheid
<a href="#">XI R 20/17</a>	22.05.2019	Zur vorzeitigen Auflösung eines langfristigen Mietvertrags gegen Abfindungszahlung des Mieters
<a href="#">IV R 45/16</a>	27.06.2019	Inhaltsgleich mit dem BFH-Urteil vom 27.06.2019 IV R 45/16 - Keine Gewährung der erweiterten Kürzung bei Beteiligung einer grundstücksverwaltenden, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaft an einer grundstücksverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft

**Alle bis zum 20.09.2019 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 2 -S 7107/19/ 10006 :003</u></a>	18.09.2019	Einstufung einer juristischen Person des privaten Rechts als sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 13 MwStSystRL; EuGH-Rs. C-174/14, Saudaçor
<a href="#"><u>IV C 1 -S 2252/08/ 10004 :027</u></a>	16.09.2019	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBI I S. 85)
<a href="#"><u>IV C 5 -S 2378/19/ 10002 :001</u></a>	09.09.2019	Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2020; Ausstellung von Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für Kalenderjahre ab 2020
<a href="#"><u>IV C 5 -S 2378/19/1003 0 :001</u></a>	09.09.2019	Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2020
<a href="#"><u>IV C 1 -S 2256/19/ 10002 :001</u></a>	03.09.2019	Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns bei Entnahme aus einem Betriebsvermögen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 EStG)

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härtel, Stefan Hölzemann**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Stefan Hölzemann  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Lothar Härtel  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.